

Synopse zur Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für NEWStrom

Alte Fassung

6 Preisanpassung:

Die NVV AG ist berechtigt, den Grundpreis und den Arbeitspreis anzupassen. Die Preisanpassung wird öffentlich bekannt gegeben (z.B. Internet, örtliche Tagespresse im Vertriebsgebiet der NVV AG); einer besonderen Benachrichtigung des Kunden bedarf es nicht.

8 Steuern und sonstige Abgaben:

Im jeweils aktuellen Arbeitspreis sind die jeweiligen Belastungen aus dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG), dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWK-Gesetz) sowie die Stromsteuer (Regelsatz) enthalten. Das Netzentgelt erhöht sich um die zum Lieferzeitpunkt jeweils gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer (zzt. 19%).

Die NVV AG ist berechtigt, das Entgelt für die Stromlieferung bei Änderungen der Belastungen aus dem EEG und dem KWK-Gesetz sowie bei Änderungen der Stromsteuer und der Umsatzsteuer entsprechend anzupassen. Soweit künftig weitere Energiesteuern oder sonstige die Beschaffung, Übertragung, Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie belastende Steuern oder Abgaben

Neue Fassung

6 Preisanpassung:

6.1 Die NVV AG ist in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 2 StromGKV berechtigt, die vertraglich vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen zu ändern. Änderungen der vertraglich vereinbarten Preise und Vertragsbedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die NVV AG wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

6.2 Bei einer Änderung nach Ziffer 6.1 kann der Vertrag vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NVV AG wird die Kündigung des Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

6.3 Änderungen nach Ziffer 6.1 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer fristgemäßen Kündigung des Vertrages nach Ziffer 6.2 die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

8 Steuern und sonstige Abgaben:

8.1 Im jeweils aktuellen Arbeitspreis sind die jeweiligen Belastungen aus dem „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ (EEG), dem „Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung“ (KWK-Gesetz) sowie die Stromsteuer (Regelsatz) enthalten.

8.2 Bei Erhöhungen der Belastungen aus dem EEG, dem KWK-Gesetz sowie bei Änderungen der Stromsteuer ist die NVV AG berechtigt, das Entgelt für die Stromlieferung entsprechend zu erhöhen. Bei einer Senkung der Belastungen aus dem EEG, dem KWK-Gesetz sowie bei Senkungen der Stromsteuer ist die NVV AG verpflichtet, das Entgelt für die Stromlieferung entsprechend zu senken. Soweit künftig weitere Energiesteuern oder sonstige die Beschaffung, Übertragung und Verteilung, Durchleitung, Netznutzung oder den Verbrauch elektrischer Energie belastende

irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Die NVV AG wird den Kunden über die durch Steueränderungen, Belastungsänderungen und/oder sonstige Abgaben angepassten Preise in geeigneter Weise, z.B. durch die Rechnungslegung oder durch öffentliche Bekanntmachung (z.B. Internet, örtliche Tagespresse im Vertriebsgebiet der NVV AG), informieren.

Gleiches gilt auch für den Fall, dass der NVV AG Mehrkosten aus einem gesetzlich oder behördlich oder sonst wie angeordneten oder auf andere Weise stattfindenden Emissionshandel mit Umweltzertifikaten entstehen.

13 Allgemeines:

Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen werden entsprechend § 5 Absatz 2 StromGVV jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens 2 Monate vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis schriftlich mit einer Frist von einem Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung oder Ergänzung zu kündigen.

Die NVV AG kann sich zur Durchführung des Vertrages Dritter bedienen. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mönchengladbach.

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.

Steuern oder Abgaben irgendwelcher Art oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Belastungen wirksam werden sollten, werden diese in der jeweiligen Höhe vom Kunden getragen. Senkungen werden entsprechend an den Kunden weitergegeben.

8.3 Die NVV AG wird den Kunden über Änderungen nach Ziffer 8.2 durch öffentliche Bekanntgabe informieren. Die NVV AG wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden versenden und die Änderungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

8.4 Bei einer den Kunden belastenden Änderung nach Ziffer 8.2 kann der Vertrag vom Kunden mit einer Frist von 1 Monat auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Textform. Die NVV AG wird die Kündigung dem Kunden innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang in Textform bestätigen.

13 Allgemeines:

Die NVV AG kann sich zur Durchführung des Vertrages Dritter bedienen. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Mönchengladbach.